

№ 55466.

# Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Betreffend das provisorische Gesetz für die Errichtung von Handelskammern.

Der Ministerrath hat sich bei dem dringenden Bedürfnisse in Wien und mehreren Provinzialstädten baldigst Handelskammern in's Leben zu rufen, über Antrag des Herrn Handels-Ministers Hornbostel veranlaßt gefunden, die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten zu lassen, welche bis zur Feststellung eines Handelskammer-Gesetzes durch den hohen Reichstag zu gelten haben.

## Errichtung der Handelskammern.

### §. 1.

Handelskammern in ihrer unmittelbaren Unterordnung unter dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel sind in allen Orten der Monarchie, wo sie durch eine ausgedehnte Gewerbs- und Handelsthätigkeit bedingt werden, zu errichten.

## Bestimmung derselben.

### §. 2.

Die Handelskammern, als berathende Institute, haben im Allgemeinen die Bestimmung:

Wünsche und Vorschläge über alle Gewerbs- und Handelszustände in Verhandlung zu nehmen, und über erhaltene Aufforderung, oder auch ohne dieselbe, ihre Ansichten und Gutachten für die Erhaltung und Förderung des Gewerbsfleißes und des Verkehrs, zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

### §. 3.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere:

- a) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbsgesetzgebung.
- b) Anträge über die Mittel zur Beförderung und Belebung der Gewerbe und des Handels, und zur Beseitigung der Ursachen, welche die Fortschritte in denselben hemmen.
- c) Die Erstattung von Auskünften und Berichten an die Behörden über auf Handel und Industrie Bezug habende Angelegenheiten.
- d) Die Verfassung von Nachweisungen über den Stand der Gesamtindustrie, und der dabei beschäftigten Personen.
- e) Die Mitwirkung bei der Regelung des Zolltarifes.

- f) Vorschläge über Ernennungen von Consuln, Handels-Agenten und Consulen, so wie auch zur Errichtung von Consulaten, Börsen und öffentlichen auf Handel und Gewerbe Bezug habenden Anstalten.
- g) Die Erstattung von Gutachten, über Sensarien und andere Auslagen für öffentliche im Interesse der Industrie und des Handels aufgestellte Personen.
- h) Die Berechtigung, mittelst Correspondenz sich mit den Behörden und andern Handelskammern über Verbesserungen in Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten in Verbindung zu setzen.
- i) Die Verpflichtung, spätestens im Monate März jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und den Gang der Industrie und des Handels des abgelaufenen Jahres, an das Handels-Ministerium zu erstatten.

§. 4.

Die Handelskammern sind über neue Gesetze und Verordnungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, bevor dieselben erlassen, oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, um ihr Gutachten zu vernehmen.

**Zahl und Eigenschaften der Mitglieder.**

§. 5.

Jede Handelskammer hat mit Inbegriff des Vorsitzenden aus nicht weniger als **9** und nicht mehr als **21** Mitgliedern zu bestehen.

Das Ministerium bestimmt über Antrag des Ortes, in welchem Handelskammern zu errichten sind, die Anzahl der Mitglieder.

§. 6.

Zum Mitgliede der Handelskammer kann Jeder in den industriellen und commerciellen Wissenschaften Bewanderte, der großjährig ist, und in dem Bezirke der Handelskammer seinen Wohnsitz hat, gewählt werden. Zwei Drittheile der Mitglieder müssen jedoch ein Gewerbe- oder Handelsgeschäft für eigene Rechnung betreiben.

§. 7.

Wer durch gerichtliches Erkenntniß in der Ausübung der bürgerlichen Rechte beschränkt wird, oder seinen Wohnort aus dem Bezirke, wo er wählbar ist, verlegt, hört auf Mitglied der Handelskammer zu seyn.

**Berufung der Mitglieder.**

§. 8.

Die Berufung der Mitglieder in die Handelskammern geschieht durch Wahl.

§. 9.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Alljährig am 31. December tritt ein Drittheil durch das Los aus. Von den bei der Errichtung der Handelskammern gewählten Mitgliedern hat ausnahmsweise das erste Drittheil nach Ablauf des zweiten Jahres auszutreten.

§. 10.

Die austretenden Mitglieder sind erst nach einem Jahre wieder wählbar. Ohne Grund kann Niemand die auf ihn gefallene erste Wahl ablehnen. Ob die Gründe für die Ablehnung der Wahl eine Berücksichtigung verdienen, entscheidet die Handelskammer, welche immer mit  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder als constituirt angesehen wird.

§. 11.

Bei der Errichtung der Handelskammer in der Haupt- und Residenzstadt Wien sind alle bei dem niederöster. Mercantil- und Wechselgerichte protokollierten Gewerbs- und Handelsleute wahlberechtigt; bezüglich der Provinzialstädte bleibt die Bestimmung des Wahlmodus den Gewerbs- und Handelsleuten des Bezirkes, für welchen die Handelskammer errichtet werden soll, überlassen. Der diesfällige Vorschlag ist der Bestätigung des Handels-Ministeriums zu unterbreiten.

§. 12.

Die Behörde hat die Wahl einzuleiten, und die Umlaufschreiben an die Wahlberechtigten zur Versammlung an dem bestimmten Wahltage zu erlassen.

Die Wahl geschieht mittelst geschlossener Wahlzettel.

Kein Wähler ist berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 13.

Die Berufung neuer an die Stelle der austretenden Mitglieder geschieht in derselben Weise, welche im §. 11 vorgezeichnet ist.

**Vorlage eines Verzeichnisses der Mitglieder.**

§. 14.

Der Wahlact und das Verzeichniß der gewählten Mitglieder der Handelskammer ist dem Minister des Handels vorzulegen. Die Namen der Gewählten sind durch die Provinzial-Zeitungen bekannt zu geben.

**Wahl des Vorsitzenden.**

§. 15.

Die Handelskammer wählt auf ein Jahr aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand der Landesregierung und jener der Municipalität sind Ehrenmitglieder der Handelskammer und haben, wenn sie in der beratenden Versammlung erscheinen, Sitz und Stimme.

**Ernennung des Secretärs und Hilfs-Personals.**

§. 16.

Jede Handelskammer ernennt den zur Besorgung der Schreibgeschäfte besoldeten Secretär und das erforderliche Hilfspersonale.

**Versammlungen.**

§. 17.

Die Versammlungen der Kammer sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Versammlungen haben wenigstens alle Monate zweimal an voraus zu bestimmenden Tagen, die außerordentlichen über Berufung des Vorsitzenden stattzufinden.

§. 18.

Um einen Beschluß fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend seyn.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Gleichheit der Stimmen.

§. 19.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll zu führen.

**Geschäftsordnung.**

§. 20.

Jede Handelskammer bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung so wie jede wesentliche Aenderung derselben ist dem Ministerium des Handels vorzulegen.

**Kostenaufwand.**

§. 21.

Der erforderliche jährliche Kostenaufwand für die Handelskammern ist zu einem Drittheile von der Gemeinde, wo die Kammer besteht, zu einem Drittheile von der Provinz, und zu einem Drittheile vom Staate zu decken.

§. 22.

Der Voranschlag für den Kostenaufwand ist alljährlich der Genehmigung des Handelsministeriums vorzulegen.

§. 23.

Die zu bezeichnende Cassa leistet auf die Anweisung der Handelskammer die Zahlungen, legt darüber Rechnungen, welche von der Handelskammer, bevor sie den Ministerium vorgelegt werden, selbst zu prüfen sind.

§. 24.

Die Gemeinde des Ortes, wo die Handelskammer ihren Sitz hat, besorgt für ihre Rechnung zur Unterkunft der Kammer die nothwendigen Geschäftslocalitäten.

Wien am 3. October 1848.

Was hiemit in Folge Auftrages des k. k. Ministeriums des Ackerbaues und Handels vom 10. December 1848, Z. 660, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 13. December 1848.

**Lamberg.**

Leopold Grabmayer,

Regierungsrath.

**Verordnung**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.